

Per E-Mail
Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern
Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 23. März 2023 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz im Energiegrosshandelsmarkt

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv begrüsst – wenn auch mit einem materiellen Änderungsantrag – den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz im Energiegrosshandelsmarkt. Der sgv begrüsst die Anlehnung des Schweizer GATE an die Regulierung der EU, denn Transaktionen im Energiebereich finden grenzüberschreitend in den EU-Raum statt und diverse Schweizer Marktakteure sind an den Handelsplätzen in der EU tätig.

Ein funktionierender Elektrizitätsgrosshandel sollte Preise gewährleisten, die auf dem Zusammenspiel zwischen Angebot und Nachfrage und somit einem wirksamen Wettbewerb beruhen. Damit der Elektrizitätsgrosshandelsmarkt die ihm zugewiesene Funktion effektiv gewährleisten kann, ist es wichtig, dass sich einzelne Akteure nicht in wettbewerbsschädigender Weise unzulässig verhalten. Um entsprechende Anreize zu setzen und systemschädigendes Verhalten wirksam zu ahnden, unterstützt der sgv die Schaffung neuer Strafbestimmungen betreffend Insiderhandel und Marktmanipulation im Schweizer Recht. Die Verbote von Insiderhandel und Marktmanipulation tragen dazu bei, die Voraussetzungen für einen funktionierenden und fairen Elektrizitätsgrosshandelsmarkt zu schaffen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die erhöhte Transparenz (bzw. die vorgesehen Offenlegungspflichten) den funktionierenden Wettbewerb nicht gefährdet.

Umso wichtiger ist eine Präzisierung des Artikels 4, Veröffentlichung von Insiderinformationen. In der Botschaft sei in den Erläuterungen zu Art. 4 GATE anhand der effektiven Marktverhältnisse in der Schweiz in nachvollziehbarer Weise darzulegen, ob und inwiefern die Einführung einer Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insiderinformationen aus wettbewerblicher Sicht (funktionierender Wettbewerb auf den Energiegrosshandelsmärkten) zu einem Mehrwert führt, welcher das mit einer solchen Transparenzerhöhung einhergehende Kollisionspotenzial sowie die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Preisbildung in den Märkten für Stromproduktion, -versorgung und -handel überwiegt. Insbesondere sei aufzuzeigen, worin der Mehrwert einer Veröffentlichung von

Insiderinformationen gegenüber der Mitteilung dieser Insiderinformationen an die EICom bestehen soll. Alternativ sei vorzusehen, dass die Insiderinformationen lediglich an die EICom überwiesen werden.

Gemäss den Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 1 GATE soll die Veröffentlichung von Insiderinformationen dazu dienen, allen Marktteilnehmern einen gleichen Wissensstand über die wesentlichen Informationen zum Energiegrosshandelsmarkt zu ermöglichen. Dadurch soll Insiderhandel verhindert, der freie und faire Wettbewerb gestärkt und die Integrität der Energiegrosshandelsprodukte erhöht werden.

Erhöhte Transparenz ist ein zweischneidiges Schwert und kann sowohl Vor- als auch Nachteile in sich bergen. Grundsätzlich ist es zutreffend, dass eine Verminderung der Informationsasymmetrie (durch höhere Transparenz) zwischen Anbietern und Nachfragern zu effizienteren Marktallokationen führt. Transparenz ist eine Voraussetzung für Wettbewerb. Andererseits kann Transparenz zwischen den Anbietern (bzw. Nachfragern) kollusionsfördernd wirken. Sie kann die gegenseitige Abstimmung von unzulässigen Verhaltensweisen erleichtern.

Folglich muss eine Erhöhung der Transparenz nicht zwingend zu einer Verbesserung des funktionierenden Wettbewerbs führen. Dies hängt unter anderem massgeblich von den Verhältnissen auf den betroffenen Märkten und den auf diesen Märkten tätigen Akteuren ab. Wesentlich ist zudem die Art und Weise der Informationen, die veröffentlicht werden, sowie die Art und Weise, wie die Informationen veröffentlicht werden. Die Information über aggregierte (vs. individuelle) und historische (vs. aktuelle und zukünftige) Daten, die in grösseren zeitlichen Abständen veröffentlicht sowie Anbieterinnen und Nachfragern zugänglich gemacht werden, sind in der Regel unproblematisch.

Auf den Märkten für Stromproduktion, -handel und -versorgung gibt es in der Schweiz mit Alpiq, Axpo, BKW und Repower eine überschaubare Anzahl grosser Anbieter, die den Grossteil des Umsatzes auf sich vereinen (hohe Marktkonzentration). Zudem ist es aufgrund der beschränkt vorhandenen möglichen Standorte für neue grosse Produktionsanlagen – sowie der zurzeit sehr volatilen Marktpreise – für aktuelle und potenzielle Konkurrenten anspruchsvoll, neu in den Markt einzutreten (hohe Eintrittsbarrieren) resp. die bisherige Marktstellung wesentlich auszubauen.

Hinzu kommt, dass sich aufgrund der regulatorischen Vorgaben in der Stromversorgungsgesetzgebung (vgl. Art. 6 Abs. 2 und 6 sowie Art. 13 Abs. 1 StromVG3) lediglich 1 Prozent der Endkunden in der Schweiz – rund 35'000 stromintensivere Unternehmen – auf dem freien Markt befinden und ihren Stromlieferanten frei wählen können. Weiter bestehen diverse langjährige Kundenbeziehungen zwischen grossen EVU und kleineren Versorgern, die gebundene Endkundinnen und Endkunden beliefern. Daneben gibt es aufgrund der Tatsache, dass sich die EVU in der Schweiz mehrheitlich im Eigentum der Kantone und Gemeinden befinden, zahlreiche gesellschaftsrechtliche Beteiligungen sowie Verflechtungen zwischen den einzelnen Akteuren im Bereich der Energieversorgung. Diese Märkte weisen verschiedene Merkmale von oligopolistischen Märkten auf.

In einer solchen Marktkonstellation geschäftsrelevante Informationen (z. B. zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügbare Speicher- und Produktionskapazitäten) zu veröffentlichen, reduziert die strategische Unsicherheit über das aktuelle bzw. künftige Verhalten von Konkurrenten und erleichtert die Koordination (oder auch die Überwachung, ob eine bestehende kollusive Vereinbarung eingehalten wird) zwischen den Marktakteuren. Die erhöhte Transparenz infolge der angedachten Publikationsverpflichtungen der grossen Marktakteure über die Kapazitäten und den Einsatz ihrer Infrastruktur droht damit den Wettbewerb zu behindern.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor